

**Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07-83/1b  
„Nördlich LAs 14 – östlich Neißestraße – Teilbereich b,,**

Gremium:	<b>Verwaltungssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4</b>	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	<b>30.11.2020</b>	Stadt Landshut, den	16.11.2020
Sitzungsnummer:	<b>4</b>	Ersteller:	Herr Götz

**Vormerkung:**



**Abb. 1** (Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 07-83/1b)

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07-83/1b „Nördlich LAs 14 – östlich Neißestraße“ im Teilbereich b (Abb. 1) liegenden, noch nicht gewidmeten und zum größten Teil noch neu zu erstellenden öffentlichen Verkehrsflächen sind zu widmen.

### **1. Widmung zu Ortsstraßen**

Bei den in Abb. 2 gelb markierten und orange schraffierten Bereichen handelt es sich nach der Verkehrsfunktion um Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Abb. 2; orange schraffierte Flächen) als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht im Rahmen der Widmung, sondern durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung Rechnung zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

### **2. Widmung zu beschränkt-öffentlichen Wegen**

Weiter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Verkehrsflächen als öffentliche Fuß- und Radwege festgesetzt (Abb. 2; orange markierte Flächen).

Der Verkehrsbestimmung nach handelt es sich um beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes lautet die Widmungsbeschränkung „Fuß- und Radweg“.

### **3. Eigentümerweg**

Die in Abb. 2 hellblau markierte Fläche (Fl.Nr. 685/43 d. Gmkg. Frauenberg) wurde mit Eintragungsverfügung vom 17.02.2009 zum Eigentümerweg Nr. 72 gewidmet.

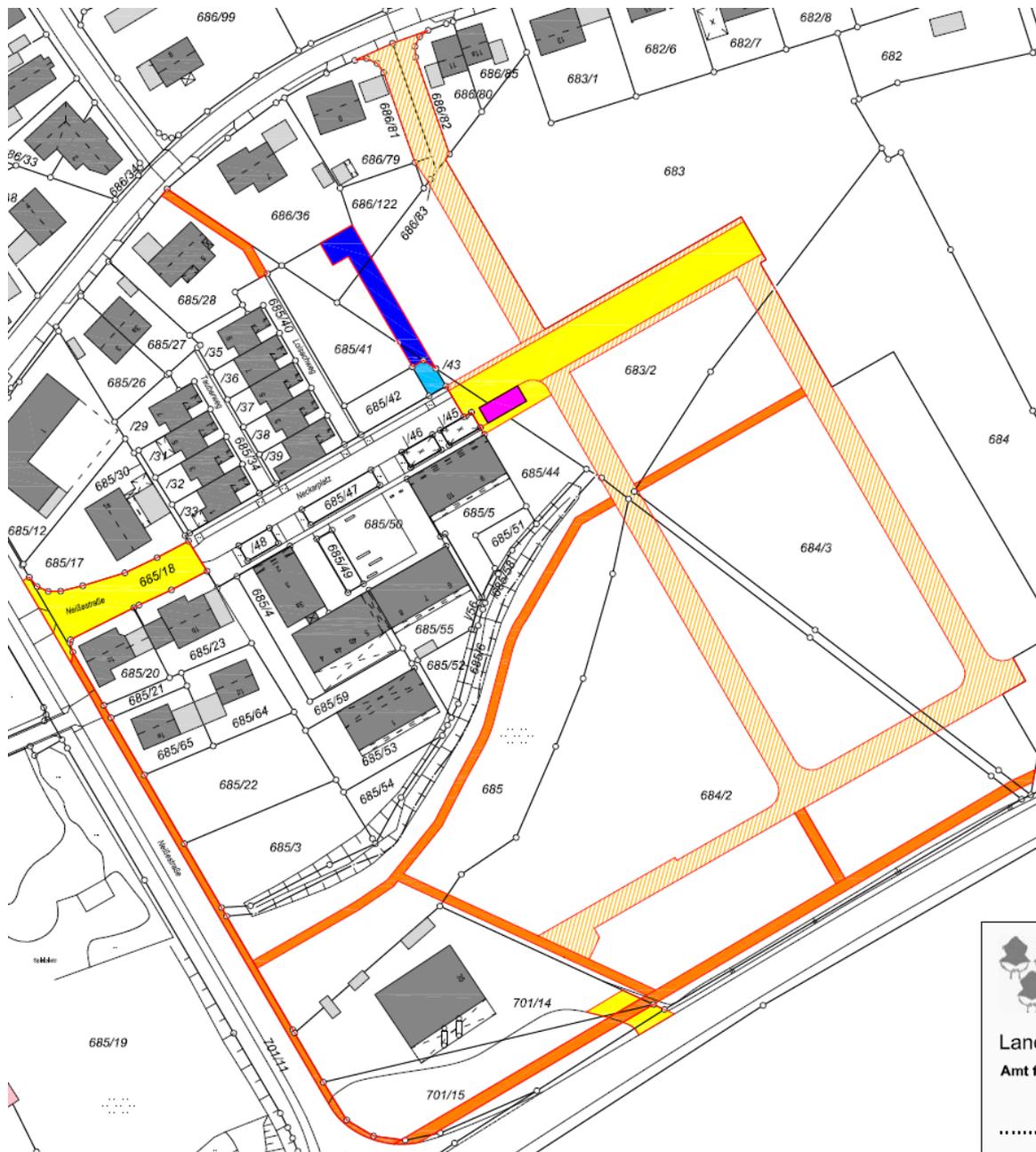
Der Bebauungsplan sieht eine Verlängerung dieses Eigentümerweges (Abb. 2; dunkelblau markierte Fläche) vor. Eine Hinzuwidmung kann erst nach Zustimmung des künftigen Eigentümers erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan \*gelb markierten und \*orange schraffierten Flächen werden zu Ortsstraßen gewidmet. Die Festsetzung von Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich hat durch straßenrechtliche Anordnung zu erfolgen.*

3. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan \*orange markierten Flächen werden zu beschränkt-öffentlichen Wegen gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

\*) die nachstehende Abbildung 2 soll Bestandteil des Beschlusses werden



**Abb. 2**

(Ortsstraßen gelb/orange schraffiert; beschränkt-öffentliche Wege orange; Eigentümerweg hellblau/dunkelblau markierte Flächen)

**Anlagen:**

-